

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00450 vom 26. Oktober 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00450

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00450 du 26 octobre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00450 del 26 ottobre 2023

Regeste

Familiennachzug | [Nachzug des äthiopischen Ehegatten durch eine 37-jährige Staatsangehörige Eritreas, die sich seit über zehn Jahren als anerkannter Flüchtling in der Schweiz aufhält.] Die Beschwerdeführerin ist ein anerkannter Flüchtling aus Eritrea tigrinischer Ethnie; sie verfügt über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz (E. 2.3). Die Vorinstanz verneinte das Vorhandensein genügender finanzieller Mittel gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG insbesondere deshalb, weil die Beschwerdeführerin (gemeinsam mit ihren vier minderjährigen Kindern) bisher über Fr. 570'000.- an Sozialhilfeleistungen bezog und den Familienunterhalt derzeit nicht mit ihrem Erwerbseinkommen zu decken vermag (E. 3.4). Die von der Vorinstanz auf der Bedarfseite berücksichtigten Kosten für die sozialpädagogische Familienhilfe sind aus migrationsrechtlicher Sicht nicht der Sozialhilfe zuzuordnen (E. 3.5.1). Der von Erwerbsarmut betroffenen Beschwerdeführerin kommt kein bzw. höchstens ein geringes Verschulden an ihrem bisherigen Sozialhilfebezug zu (E. 3.5.2). Schliesslich wäre eine Bewilligungsverweigerung auch unverhältnismässig, zumal eine Ausreise nach Äthiopien der Beschwerdeführerin und ihren Kindern nicht zumutbar ist (E. 3.5.5). Gutheissung UP/URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner anzuweisen, D eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. D ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungserteilung unter anderem mit Blick auf eine günstige Prognose bezüglich seiner wirtschaftlichen Integration erfolgt. Sollte er sich in sprachlicher und beruflicher Hinsicht nicht integrieren können, wäre seine Aufenthaltsbewilligung gegebenenfalls zu widerrufen bzw. nicht zu verlängern.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Prozessführung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren wird somit gegenstandslos. Des Weiteren hat der Beschwerdegegner antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin ersucht auch für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtsvertretung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen

Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin ist mittellos, die Beschwerdeerhebung war begründet, und die Rechtsvertretung erweist sich angesichts der sich stellenden Rechtsfragen als notwendig. Demnach ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung gutzuheissen und der Beschwerdeführerin in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung [des Obergerichts] über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde pro Stunde für Rechtsanwälte und -anwältinnen; für vor Verwaltungsgericht selbständig auftretende erfahrene Juristinnen und Juristen ohne Anwaltspatent gilt in der Regel ein Ansatz von Fr. 170.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht für das Beschwerdeverfahren insgesamt einen Aufwand von 5,85 Stunden und Auslagen im Betrag von Fr. 7.40 zuzüglich Mehrwertsteuer geltend. Der resultierende Entschädigungsanspruch (sowie derjenige als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Rekursverfahren) ist durch die Bezahlung einer Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren an lic. iur. B abgegolten. Eine allenfalls bereits erhaltene Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Rekursverfahren ist an die hier zugesprochene Entschädigung anzurechnen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.